

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

17. Urteil vom 3. Mai 1912 in Sachen Zürich gegen Bern.

Streitigkeiten zweier Kantone über Armentransportkosten. Kompetenz des Bundesgerichts nach Art. 175 Ziff. 2 OG. Kostenersatzpflicht eines Kantons, wenn ein anderer Kanton eine staatliche Aufgabe erfüllt, die nach Bundesrecht oder interkantonaler Abmachung jenem obgelegen hätte.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. — Die geistesranke Elise Brand von Rüeggsau (Kanton Bern) wurde in der zürcher. Anstalt Burghölzli zu öffentlichen Lasten verpflegt. Mit Zuschrift vom 24. Mai 1911 ersuchte die zürcher. Armendirektion die bernische um Übernahme der Brand in heimatliche Verpflegung, mit der Bemerkung, daß vom 7. Juni an, gemäß dem zwischen beiden Armendirektionen abgeschlossenen generellen Abkommen, der heimatlichen Armenbehörde für alle Kosten Rechnung gestellt werde. Am 14. Juni 1911 wurde der bernischen Armendirektion mitgeteilt, daß die Überführung der Brand nach der Anstalt Münsingen am 26. Juni erfolgen werde, falls bis dahin kein Gegenbericht der bernischen Armendirektion eintreffe. Da ein solcher nicht eintraf, fand der Transport am 26. Juni 1911 statt. Die Patientin wurde von 2 Wärterinnen begleitet. Es entstand in der Folge Streit darüber, welcher Kanton die Transportkosten im Betrag von 21 Fr. 85 Cts. zu bezahlen habe. Der

Kanton Bern stützt seine Weigerung, diese Kosten dem Kanton Zürich zu ersetzen, auf § 3 Ziff. III der „Übereinkunft betr. die Polizeitransporte“, die am 23. Juni 1909 vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement und sämtlichen kantonalen Polizeidirektionen getroffen wurde (AS der Vges. 25 N. F. S. 524 ff.). Unbestritten ist dagegen, daß die in Zürich entstandenen Verpflegungskosten vom 7. Juni 1911 an zu Lasten des Kantons Bern gehen.

B. — Mit staatsrechtlicher Klage vom 9. Dezember 1911 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beim Bundesgericht beantragt, es sei der Kanton Bern zur Rückerstattung der streitigen Transportkosten an den Kanton Zürich zu verurteilen. Es wird ausgeführt, die genannte Übereinkunft gelte nur für die von der Polizei angeordneten Transporte. Ein solcher Polizeitransport liege nicht vor. Es handle sich vielmehr um einen Fürsorgeakt und eigentlich gar nicht um eine Anordnung der zürcherischen, sondern um eine solche der bernischen Armenbehörden, in deren Vertretung die Zürcher Behörden gehandelt hätten. Für den Kanton Zürich bestehe keine Verpflichtung zur Bezahlung irgendwelcher Kosten, wofür auf das Urteil des Bundesgerichts vom 22. Juli 1881 i. S. Thurgau gegen Aargau verwiesen wird.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in seiner Klagebeantwortung Abweisung des Begehrens der Zürcher Regierung beantragt. Er hält daran fest, daß die Übereinkunft über die Polizeitransporte anwendbar sei und daß darnach Zürich die Transportkosten zu tragen habe. Sei die Übereinkunft nicht anwendbar, so bestehe kein Rechtsgrund für den verlangten Kostenersatz.

D. — In der Replik hält der Kanton Zürich an seinem Begehren fest, indem er die Rechtspflicht des Kantons Bern zur Rückerstattung der Transportkosten aus dem Gesichtspunkt der Vertretung begründet. Die Polizeiübereinkunft sei nur auf solche Armentransporte anwendbar, die polizeilichen Charakter haben, d. h. von der Polizei angeordnet oder ausgeführt werden.

E. — Da die Streitigkeit sich in erster Linie als eine solche der Auslegung der genannten Übereinkunft darstellt, deren § 19 bestimmt, daß das Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement allfällige Anstände und Beschwerden über ihre Handhabung entscheidet, und dieses Departement auch viel eher in der Lage ist als das Bundes-

gericht, sie nach den wahren Intentionen der Kontrahenten auszu-
legen, schlug der Instruktionsrichter den Parteien vor, die Frage
der Anwendbarkeit der Übereinkunft auf den vorliegenden Fall
dem Justiz- und Polizeidepartement zum Entscheid vorzulegen.

F. — Das schweiz. Justiz- und Polizeidepartement entschied
laut Zuschrift vom 15. April 1912 dahin, daß der Transport
nicht unter die Übereinkunft falle. Es führt aus, daß die Überein-
kunft zwar auf alle Heimschaffungen unbemittelter Personen An-
wendung finde, gleichviel ob der Transport von den Organen der
Sicherheits- oder Armenpolizei ausgehe. Allein es liege hier keine
Heimschaffung im Sinne der Übereinkunft vor. Darunter sei die
Überführung einer Person aus der Obforge des Wohnsitz- in die-
jenige des Heimatkantons zu verstehen. Nun bestehe zwischen den
Kantonen Zürich und Bern ein generelles Abkommen, dahingehend,
daß der Heimatkanton des Unterstützten verpflichtet sei, dem Wohn-
sitzkanton die nach Ablauf von 14 Tagen nach Stellung des Über-
nahmebegehrens entstehenden Kosten zurückzuerstatten. Wenn einem
Übernahmebegehren vom Heimatkanton nicht binnen 14 Tagen
Folge geleistet werde, gehe also die finanzielle Last auf den Heimat-
kanton über, was denn auch von den bernischen Behörden ohne
weiteres zugegeben werde. Von dem Momente an, in welchem der
Heimatkanton die ökonomische Sorge für seinen Angehörigen über-
nehme, übernehme er aber auch das Verfügungsrecht über den
Kranken. Ein späterer Transport des Kranken erfolge unter der
Verantwortlichkeit des Heimatkantons und könne aus
diesem Grunde nicht mehr als eigentliche Heimschaffung bezeichnet
werden. Da nun der Kanton Bern infolge des bestehenden Ab-
kommens die Obforge für die Brand bereits am 7. Juni 1911
übernommen habe, so sei deren Überführung in die Irrenanstalt
Münzingen am 26. Juni 1911 kein Heimschaffungs-transport im
technischen Sinne des Wortes gewesen; —

in Erwägung:

1. — Die Kompetenz des Bundesgerichts ergibt sich aus
Art. 175 Ziff. 2 OG, wonach das Bundesgericht als Staats-
gerichtshof Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen
beurteilt. Dabei ist unter „staatsrechtlich“ mit der Praxis „öffent-
lich-rechtlich im allgemeinen“ zu verstehen. Der Anspruch, den

Zürich gegen Bern erhebt, ist aber zweifellos ein publizistischer,
wenn auch das übliche Kriterium fehlt, daß die Parteien einander
im Verhältnis von Über- und Unterordnung gegenüberstehen. Die
Parteien, mit denen man es hier zu tun hat, sind einander gleich-
berechtigte Verbände, Glieder des Bundesstaates. Allein es handelt
sich um den Ausgleich einer durchaus öffentlich-rechtlichen Last,
nämlich einer Armenlast, unter beiden Kantonen. Zürich behauptet,
daß es eine staatliche Aufgabe erfüllt habe — den Transport der
armen und kranken Bernerin Elise Brand —, die richtigerweise
Bern hätte erfüllen sollen und daß nun in Bezug auf die entstan-
denen Kosten ein Ausgleich stattfinden müsse. Ein solcher Anspruch,
der auf der Abgrenzung und Verteilung der staatlichen Aufgaben
unter den Kantonen und auf dem Gedanken der Entlastung für
die von einem Kanton an Stelle des andern erfüllte Aufgabe be-
ruht, ist seiner ganzen Natur nach rein publizistisch. (Vgl. das
vom Kläger angerufene Urteil des Bundesgerichts vom 22. Juli
1881 i. S. Thurgau gegen Aargau, Erw. 1, ferner BGE 23,
1467, 29 I 448 f.).

2. — Bern hält dem Anspruch von Zürich in erster Linie die
Übereinkunft betr. die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 ent-
gegen und Zürich anerkennt denn auch, daß wenn die Übereinkunft
zutrifft, sein Anspruch nicht begründet sei. Nun hat aber das
schweizerische Justiz- und Polizeidepartement in bindender Weise
entschieden, daß der Transport nicht unter die Übereinkunft falle.
Damit ist der Haupteinwand des Kantons Bern beseitigt. Doch
bestreitet Bern den Anspruch Zürichs auch für den Fall der Nicht-
anwendbarkeit der Übereinkunft. Es ist daher zu untersuchen, ob
für den eingeklagten Anspruch ein Rechtsgrund bestehe. Diese Frage
ist zu bejahen, weil Zürich mit dem Heimtransport der Brand in
den Kanton Bern eine Aufgabe erfüllt hat, die letzterem oblag.
Dabei hat man es nicht sowohl mit einer Art Geschäftsführung
ohne Auftrag, als vielmehr mit einer Geschäftsführung aus,
wenn auch stillschweigend erteiltem, Auftrag zu tun. Das zwischen
der bernischen und zürcherischen Armendirektion im Jahre 1910
durch Schriftwechsel abgeschlossene generelle Abkommen geht dahin,
daß bei transportfähigen, zur Übernahme angemeldeten Kranken
diejenigen Verpflegungskosten gegenseitig vergütet werden sollen,

welche nach Ablauf von 14 Tagen, vom Datum des Übernahmebegehrens an, am Wohnort des Patienten erwachsen. Das schweiz. Justiz- und Polizeidepartement legt dieses Übereinkommen dahin aus, daß nach Ablauf von 14 Tagen seit Stellung des Übernahmebegehrens die Obforge über den Kranken auf den Heimatkanton übergeht und daß daher ein späterer Heimtransport vom Wohnortskanton in Vertretung des Heimatkantons ausgeführt wird. Dieser Auffassung ist beizupflichten, wenn schon das Abkommen nur von den Verpflegungskosten spricht. Nun hatte der Kanton Bern die Obforge über Elise Brand im Sinn des Abkommens bereits am 7. Juni 1911 übernommen und die bernische Armendirektion hatte sich stillschweigend mit dem angekündigten und am 26. Juni tatsächlich erfolgten Transport einverstanden erklärt. Der Kanton Bern ist daher verpflichtet, die Kosten dieses Transportes zu bezahlen, den Zürich aus stillschweigendem Auftrag Berns an dessen Stelle ausgeführt hat. Das Bundesgericht hat schon wiederholt den Gesichtspunkt einer auf öffentlichrechtliches Gebiet übertragenen Geschäftsführung ohne Auftrag herbeigezogen, um daraus die Kostenersatzpflicht eines Kantons herzuleiten, für den Fall, daß ein anderer Kanton Aufgaben erfüllt hat, die nach Bundesrecht — oder, wie beigelegt werden kann, nach interkantonalen Abmachung — jenem obgelegen hätten. (BGE 8 443 f. 31 I 408). Und es steht auch die Theorie des Verwaltungsrechts durchaus auf diesem Boden (Fleiner, Instit. des deutschen Verwaltungsrechts 153/5, Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II 426 ff.). Wenn schon dieser Gesichtspunkt genügen würde, um den Anspruch Zürichs zu begründen, so ist die Ersatzpflicht Berns um so mehr gegeben, als nach dem Gesagten Geschäftsführung aus Auftrag anzunehmen ist; —

erkannt:

Der Kanton Bern wird verurteilt, dem Kanton Zürich die Kosten des am 26. Juni 1911 erfolgten Transportes der Elise Brand von Zürich nach Münsingen, im Betrage von 21 Fr. 85 Cts. zu ersetzen.

II. Armenrecht in Haftpflichtsachen.

Assistance gratuite dans les procès en responsabilité civile.

18. Urteil vom 23. Februar 1912 in Sachen *Schneider* gegen *Appellationshof des Kantons Bern*.

Armenrecht in Haftpflichtsachen. Erweitertes Fabrikhaftpflichtgesetz, Art. 6. Die Untersuchung über die Prozessaussichten hat auf Grund des gesamten zur Zeit vorhandenen Aktenmaterials zu geschehen.

A. — Der Rekurrent, 1879 geboren, trat 1902 als Müllerbursche bei der Firma Stettler und Wälti in Arbeit. Im Sommer 1905 wurde er wegen einer zu zwei Malen aufgetretenen Brustfellentzündung ärztlich behandelt. Ferner wurde bei ihm im März 1906 das Vorhandensein eines Lungenapoplektischen festgestellt.

Am 29. Oktober 1905 erlitt der Rekurrent einen Unfall, indem ein von einem Karren heruntergleitender 125 kg schwerer Sack Mehl gegen sein rechtes Bein rutschte und mit seinem ganzen Gewicht dagegen drückte. Der infolge des Unfalles konsultierte Arzt diagnostizierte eine Zerrung der Muskulatur des rechten Oberschenkels und der rechten Lendengegend und stellte fest, daß die Gelenke durch den Unfall in keiner Weise in ihren Funktionen beeinflusst worden waren. Am 2. November konnte der Rekurrent schon wieder zu Fuß zum behandelnden Arzt gehen; am 10. November wurde er als gänzlich geheilt aus der Behandlung entlassen und nahm seine Arbeit als Müllerbursche wieder auf. Ende Mai 1906 verließ er seine bisherige Stelle wegen beginnender Geisteskrankheit und war in der Folge bis im Frühjahr 1907 wegen Melancholie in den Irrenanstalten von Münchenbuchsee und Münsingen interniert. Während des Sommers 1907, des Winters 1907/1908 und eines Teils des Jahres 1908 arbeitete er in den Schokoladefabriken von Lindt & Sprüngli.

Im September 1908 konsultierte der Rekurrent wegen Schmerzen im rechten Hüftgelenk einen Arzt in Bern; dieser diagnostizierte